

# **1. Ergänzungsvereinbarung zum Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI zur teilstationären Pflege (Tages- und Nachtpflege) im Land Berlin**

**zwischen**

den Verbänden der Krankenkassen in Wahrnehmung der Aufgaben der Landesverbände der Pflegekassen

- AOK Nordost - Die Gesundheitskasse
- BKK Landesverband Mitte  
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover
- BIG direkt gesund  
handelnd als IKK Landesverband Berlin
- Knappschaft, Regionaldirektion Berlin
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als  
Landwirtschaftliche Krankenkasse, Hoppegarten
- den Ersatzkassen:
  - Techniker Krankenkasse (TK)
  - BARMER GEK
  - DAK-Gesundheit
  - Kaufmännische Krankenkasse - KKH
  - Handelskrankenkasse (hkk)
  - HEK – Hanseatische Krankenkasse)

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg

**unter Beteiligung**

- des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Berlin-Brandenburg e.V.
- des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V.

**und**

dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales einerseits

**und**

- der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V.
- dem Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.
- dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband - Landesverband Berlin e.V.
- dem Deutschen Roten Kreuz - Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V.
- dem Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)
- der Jüdischen Gemeinde zu Berlin
- dem Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.  
- Landesgruppe Berlin
- dem Arbeitgeberverband im Gesundheitswesen e.V. (AVG)
- Verband privater Kliniken und Pflegeeinrichtungen Berlin-Brandenburg e.V. (VPK BB)
- dem Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB)
- der Bundesarbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege e.V. (B.A.H, Landesverband Berlin)

andererseits.

## **A. Grundlage der Ergänzungsvereinbarung**

1. Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen und deren konkreten Ausgestaltungen in der stationären Pflege durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II) besteht zwischen den Vertragspartnern Einvernehmen über die nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI zur teilstationären Pflege (Tages- und Nachtpflege) im Land Berlin in der Fassung vom 22.11.2012.

2. Zu den weiteren rahmenvertraglichen Änderungs- und Ergänzungsnotwendigkeiten im Rahmen des PSG II werden die Vertragspartner Gespräche aufnehmen.

## **B. Anpassung des Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI zur teilstationären Pflege (Tages- und Nachtpflege) im Land Berlin**

### **I.**

#### **§ 20 Sicherstellung der Leistungen, Qualifikation des Personals**

1. Die Absätze (2) und (3) werden wie folgt geändert:
- (2) Gemäß § 75 Abs. 3 SGB XI werden folgende Personalrichtwerte für die Pflege und Betreuung in der Tagespflege vereinbart:  
1 : 4 ohne Differenzierung nach Pflegegraden.
- (3) Für Einrichtungen, die die Voraussetzungen der Rahmenleistungsbeschreibung für gerontopsychiatrische Tagespflegeeinrichtungen (Anlage 3) erfüllen, wird gemäß § 75 Abs. 3 SGB XI ein Personalrichtwert für die Pflege und Betreuung von  
1 : 3 ohne Differenzierung nach Pflegegraden  
vereinbart.

Für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI (*Anlage 5*) wird ein Richtwert pflegegradunabhängig, ohne Anrechnung auf die Fachkraftquote,

von 1 : 20 vereinbart.

Die Anlage 5 des Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI zur teilstationären Pflege wurde aufgrund der aktuellen Gesetzgebung in redaktioneller Art angepasst und ist Bestandteil dieser Ergänzungsvereinbarung.

### **II.**

Die 1. Ergänzungsvereinbarung zum Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI zur teilstationären Pflege (Tages- und Nachtpflege) im Land Berlin mit ihrer Anlage tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Berlin, 13.06.2016

## **Empfehlung der Vertragspartner nach § 75 SGB XI zur Vereinbarung des Vergütungszuschlags nach § 43b i.V.m. § 84 Abs. 8 und § 85 Abs. 8 SGB XI für teilstationäre Pflegeeinrichtungen in Berlin**

Diese Empfehlung soll die Vereinbarung des Vergütungszuschlags nach § 43b i.V.m. § 84 Abs. 8 und § 85 Abs. 8 SGB XI erleichtern; die Rechte der Einrichtungsträger nach § 85 SGB XI bleiben unberührt.

Gemäß § 43b SGB XI haben Pflegebedürftige in teilstationären Pflegeeinrichtungen nach Maßgabe von § 84 Abs. 8 und § 85 Abs. 8 SGB XI Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgeht.

Die Vereinbarung des Vergütungszuschlags setzt voraus:

### **1. Zusätzliches Betreuungsangebot/ Leistungsbeschreibung**

- 1.1. Zu den Aufgaben der zusätzlichen Betreuungskräfte zählen insbesondere die Motivierung und Aktivierung sowie die Anleitung und Begleitung der betroffenen Pflegebedürftigen. Als Betreuungs- und Aktivierungsmaßnahmen kommen dabei alle Maßnahmen und Tätigkeiten in Betracht, die das Wohlbefinden sowie den physischen und psychischen Zustand der betreuten Pflegebedürftigen positiv beeinflussen können.
- 1.2. Die Biografiearbeit der Einrichtung mit Dokumentation von Kenntnissen über spezielle Vorlieben, Abneigungen, Rituale etc. der einzelnen Pflegebedürftigen bilden hierfür die Grundlage.
- 1.3. Angebote zur Tagesstrukturierung sowie eine tageszeitliche und räumliche Stetigkeit bestehen.
- 1.4. Bestehende therapeutische Angebote, wie Mal-, Musik-, Ergo- und Kunsttherapie, sollten in den Ablauf alltäglicher Verrichtungen integriert sein.
- 1.5. Angehörige bzw. Bezugspersonen werden auf Wunsch - soweit möglich - an der Betreuung und am Gestaltungsprozess beteiligt. Das einrichtungsbezogene Pflegekonzept berücksichtigt diese konzeptionellen Anforderungen.

### **2. Personelle Voraussetzungen**

- 2.1. Die zusätzlichen Betreuungskräfte verfügen nach einer angemessenen Einarbeitungszeit über Grundkenntnisse gemäß der Richtlinie des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen zur Qualifikation und zu den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in Pflegeheimen
- 2.2. Das zusätzlich sozialversicherungspflichtig bzw. nach § 8 Abs. 1 SGB IV geringfügig beschäftigte Personal wird bei einem Personalabgleich nach § 84 Abs. 6 SGB XI gesondert ausgewiesen.

### **.3. Berechnung und Vereinbarung des Vergutungszuschlags**

- 3.1. Fur die Ermittlung des Zuschlags wird der Personalrichtwert 1 : 20 VK zugrunde gelegt.
- 3.2. Der Einrichtungstrager ubersendet die Erganzungsseiten zum Pflegekonzept an die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbande und nennt den Zeitpunkt, ab dem das Leistungsangebot vorgehalten wird.
- 3.3. Uber den Zuschlag nach § 84 Abs. 8 SGB XI wird mit jeder Pflegeeinrichtung eine Vergutungsvereinbarung abgeschlossen.
- 3.4. Die Pflegebedurftigen und ihre Angehorigen sind auf das zusatzliche Betreuungsangebot hinzuweisen. Bei Leistungsanspruch ist der Pflege- und Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen/zu erganzen.
- 3.5. Wenn die unter 2. bis 3. genannten Leistungen und personellen Voraussetzungen nicht erbracht werden, darf der Zuschlag nicht in Rechnung gestellt werden. § 115 Abs. 3 SGB XI ist anwendbar.
- 3.6. Der Zuschlag darf nur fur die Pflegebedurftigen berechnet werden, fur die die Pflegekasse die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Leistungen nach § 43b SGB XI festgestellt hat.